



Wupperpride e.V.

Schwulesbische
Kulturwoche

Präambel des Wupperpride

Der **Wupperpride** ist eine jährlich wiederkehrende schwulesbische Kulturwoche in Wuppertal die ihren Höhepunkt als Abschlussveranstaltung in Form eines Christopher Street Day (CSD) findet.

Durch den **Wupperpride** mit seinem abschließenden CSD sollen unsere Anliegen und Bedürfnisse wirksam gegenüber unserer Umwelt zum Ausdruck gebracht, unterschiedliche Gruppen verknüpft, das Coming Out Einzelner unterstützt und die Akzeptanz in der Bevölkerung gefördert werden.

Wir wollen für eine diskriminierungsfreie Zivilgesellschaft, für Toleranz und Akzeptanz mit allen politischen und demokratischen rechtsstaatlichen Mitteln kämpfen. Hierbei ist die Zusammenarbeit mit Politikern aller demokratischen und rechtsstaatlichen Parteien, Amtsträgern von Staat und Kirchen sowie von Repräsentanten gesellschaftlich relevanter Gruppen zentraler Bestandteil.

Wir stehen für ein gleichberechtigtes Nebeneinander der verschiedensten Lebensentwürfe, soweit sie auf gegenseitiger Akzeptanz und gegenseitigem Respekt vor- und füreinander beruhen.

Dort, wo die eigene Verantwortung an ihre Grenzen stößt treten wir für eine solidarische Gesellschaft ein, die vorhandene Probleme gemeinsam löst und den einzelnen Menschen notfalls die gebotene Unterstützung zukommen lässt.

Wir erklären unsere unbedingte und uneingeschränkte Solidarität mit den verfolgten Homosexuellen, Bi-, Trans- oder Intersexuellen der Welt.

In Ansehung der in dieser Präambel zum Ausdruck kommenden Grundsätze gibt sich der Verein durch seine Mitglieder nachfolgende Satzung:

**Satzung des Verein Wupperpride e.V.
verabschiedet auf der Gründungsversammlung am 02.02.2010**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen **Wupperpride e.V.**

1.2 Sitz des Vereins ist Wuppertal. Der Verein ist in das Vereinsregister der Stadt Wuppertal einzutragen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

2.1 Der **Wupperpride e.V.** ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2 Zweck des Vereins ist es, sowohl regional (Wuppertal) als auch überregional die Verwirklichung der vollen Gleichberechtigung von Lesben, Schwulen, Bi-, Trans- oder Intersexuellen in allen Bereichen des gesellschaftlichen und politischen Lebens zu fördern und zu unterstützen.

2.2.1 Der Vereinszweck wird insbesondere verfolgt durch:

- a) Veranstaltung des jährlich in Wuppertal stattfindenden **Wupperpride**; insbesondere bestehend aus einer schwullesbischen Kulturwoche und einem Straßenfest mit kulturellen, politischen, religiösen oder weiteren im Zusammenhang mit einem CSD stehenden Aktivitäten.
- b) Unterstützung und Förderung des kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Lebens von Lesben, Schwulen, Bi-, Trans- oder Intersexuellen unabhängig vom **Wupperpride**.
- c) Regionale und überregionale Zusammenarbeit mit anderen Organisationen die die in der Satzung formulierten Ziele des Vereins durch ihre Aktivitäten fördern.
- d) Solidarische Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS.

2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Öffentlichkeitsarbeit
- b) Fort- und Weiterbildung
- c) Vernetzung
- d) Selbsthilfe
- e) Beratung
- f) Jugendarbeit
- g) Senior/-innenarbeit

§ 3 Finanzen

3.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Im Rahmen des Vereinszwecks kann der Verein jedoch eigene Einrichtungen schaffen und unterhalten.

3.2 Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es ist jedoch möglich, Vorständen und anderen beauftragten Personen des Vereins Aufwandsentschädigungen zu gewähren solange diese am tatsächlichen Aufwand orientiert sind und keinen Vergütungscharakter haben.

§ 4 Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft

4.1 Mitglieder und Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

4.2 Ein Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt in Form einer schriftlichen Beitrittserklärung. Ein Antrag auf Fördermitgliedschaft erfolgt in Form eines schriftlichen Antrags.

4.3 Über die Annahme des Antrags auf Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

4.4 Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages für Mitglieder/Fördermitglieder durch den Vorstand ist Widerspruch möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach der Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Auf einer Mitgliederversammlung (MV) entscheiden die Mitglieder über den Antrag auf Mitgliedschaft. Sie benötigen für die Überstimmung des Vorstandes eine Zweidrittel-Mehrheit.

4.5 Die Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft endet durch den schriftlich erklärten Austritt gegenüber dem Vorstand oder durch Tod bzw. Erlöschen der juristischen Person sowie durch Ausschluss gemäß 4.6.

4.6 Ein Mitglied/Fördermitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Grundsätze dieser Satzung und des Vereines verstößt oder das Ansehen des Vereines schwerwiegend oder nachhaltig schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Widerspruch gegen den Ausschluss ist wie in § 4, Absatz 4.4 möglich.

4.7 Die Fördermitgliedschaft dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Vereinszwecke. Die Fördermitgliedschaft ist passiv. Sie schließt eine aktive Mitgliedschaft aus. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Fördermitgliedsbeiträge

5.1 Die Vereinszugehörigkeit verpflichtet zur regelmäßigen Zahlung eines Beitrags, dessen Höhe und Fälligkeit von der beschlussfähigen MV auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt wird.

5.2 Mitglieder/Fördermitglieder, die mit dem Beitrag im Rückstand sind, werden gemahnt. Nach zweimaliger Mahnung und einem Beitragsrückstand von mindestens sechs Monaten kann der Vorstand das Mitglied/Fördermitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen.

5.3 Über Beitragsermäßigungen, Vereinbarungen über Förderbeiträge, Stundungen oder zeitlich befristeter Beitragsfreiheit entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (MV)
- b) Der Vorstand

6.2 Beschlussfähigkeit

Die MV ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Ist ein Organ nicht beschlussfähig so ist es erneut ordnungsgemäß einzuberufen. Das Organ ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

7.1 Die MV ist das oberste beschlussfassende Gremium des **Wupperpride e.V.** Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.

7.2 Der Vorstand beruft eine außerordentliche MV ein, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt.

7.3 Der Vorstand beruft die MV schriftlich unter der Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Termin der MV ein. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung aufgestempelten Datum. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift abgesandt worden ist. Im Fall der außerordentlichen Einberufung der MV durch den Vorstand gilt eine Notfrist zur Einberufung von 5 Tagen.

7.4 Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte zur MV sind nicht übertragbar. Passive Mitglieder, wie unter 4.7 beschrieben, haben kein Stimmrecht.

7.5 Aufgaben der MV sind:

- a) Wahl eines Versammlungsleiters/-leiterin für die MV
- b) Wahl eines Protokollführers/-führerin für die MV
- c) Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung der MV
- d) Entgegennahme des Jahresberichts und des Finanzberichts des Vorstands
- e) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers/-prüferin
- f) Entlastung des Vorstands
- g) Wahl des Vorstands
- h) Wahl des Kassenprüfers/-prüferin
- i) Beratung und Beschluss von Anträgen
- j) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- k) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

7.6. Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn geheime Abstimmung wird von mindestens einem Mitglied gewünscht.

7.7 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Anträge auf Abwahl des Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins können nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der in der MV anwesenden Stimmen gefasst werden.

7.8 Die Beschlüsse der MV sind zu protokollieren und von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Das Protokoll soll den Mitgliedern spätestens zur nächsten MV vorgelegt werden. Auf Verlangen hat jedes Mitglied das Recht, das Protokoll einzusehen oder in Kopie anzufordern.

7.9 Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, müssen der Einladung zur MV beigefügt sein.

§ 8 Der Vorstand

8.1 Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus so wird durch die MV ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Die Amtszeit des auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieds endet mit Ablauf der Amtsperiode des Vorstands. Eine Wiederwahl ist möglich.

8.2 Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern (zwei Vorsitzende und einem Kassenwart). Der Vorstand setzt sich aus Vertretern beiderlei Geschlechts zusammen. Jeweils ein Vorsitzender und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam im Sinne des § 26 BGB.

8.3 Jedes Vorstandsmitglied wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn geheime Abstimmung wird von mindestens einem Mitglied gewünscht.

8.4 Aufgaben des Vorstands:

- a) Vertretung des Vereins nach außen
- b) Umsetzung der Beschlüsse der MV
- c) Vorbereitung der MV (Einladung mit Tagesordnung und ggf. Protokoll)
- d) Leitung der MV
- e) Berichterstattung auf jeder MV

8.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist nur beschlussfähig wenn an der Beschlussfassung nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens zwei Vorstandsmitglieder teilnehmen.

8.6 Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich oder durch den Austausch elektronischer Nachrichten gefasst werden.

8.7 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Kassenprüfer/in

9.1 Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer/-in. Der/Die Kassenprüfer/-in ist/sind für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

9.2 Der/Die Kassenprüfer/-in hat/haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Er erstattet/sie erstatten seinen/ihren Bericht schriftlich der Mitgliederversammlung. Er/sie unterliegt keinen Weisungen des Vorstandes.

9.3 Ein/e Kassenprüfer/-in darf nicht gleichzeitig ein anderes Wahlamt des Vereins innehaben.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

10.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittel-Mehrheit der in der MV anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur MV gefasst werden.

10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Wuppertal, den 02.02.2010